Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2213

02. 12. 82

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung in der Türkei

Am 5. Juni 1981 faßte der Deutsche Bundestag eine Entschließung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1981 mit folgendem Wortlaut:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung um eine Lösung der witschaftlichen Probleme und um die Sicherung der Verteidigungsfähigkeit der mit der Bundesrepublik Deutschland befreundeten und verbündeten Republik Türkei. Er befindet sich dabei in Übereinstimmung mit dem Beschluß der OECD, langfristig zur Gesundung der türkischen Wirtschaft beizutragen.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die türkische Regierung die ihrem Lande gewährte Hilfe zur wirtschaftlichen und sozialen Gesundung des Landes sowie zur Erfüllung ihrer NATO-Verpflichtungen nutzen wird.

Der Deutsche Bundestag erinnert daran, daß die Türkei, wie alle Mitglieder des Atlantischen Bündnisses und des Europarates, besondere Verpflichtungen zur Wahrung der Grundsätze der Demokratie, der Herrschaft des Rechtes, der Freiheit der Person und der Menschenrechte übernommen hat.

Deshalb erwartet er von der derzeitigen türkischen Staatsführung:

— im Sinne der Zusagen an das türkische Volk die Festlegung eines Zeitplans, der die möglichst baldige Rückkehr einer funktionsfähigen Demokratie sicherstellt;

— die baldige Wiederherstellung der freien Betätigungsrechte für politische Parteien und Gewerkschaften;

— die baldige Wiederherstellung der vollen Pressefreiheit;

— die alsbaldige Abschaffung der Regelung des derzeitigen Ausnahmezustandes, wonach Festgenommene u. a. erst nach 90 Tagen ihren Richtern vorgeführt werden müssen;

— die Überprüfung aller Foltervorwürfe und die Bestrafung aller der Beteiligung an Folterungen Überführten;

— die Gewährleistung der Ausreisemöglichkeiten für demokratische türkische Politiker und das Recht auf weitere politische Betätigung für die derzeitigen Parlamentarier.

Bei Gewährung dieser materiell beträchtlichen Hilfe handelt der Deutsche Bundestag in der Erwartung, daß die jetzige militärische Staatsführung in der Türkei ihre Macht, wie schon zweimal in den letzten zwanzig Jahren, nach Wiederherstellung der inneren Sicherheit baldmöglichst in die Hände einer freigewählten demokratischen Regierung zurückgegeben wird. Er weist auf die entsprechenden Erklärungen hin, die gegenüber der Delegation des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages bei ihrem Aufenthalt in der Türkei Anfang März 1981 gemacht wurden.

Die Mittel für die Türkei aus dem Bundeshaushalt werden vom Bundestag bewilligt mit der Erwartung, daß den obengenannten Zusicherungen entsprochen wird. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ihm im nächsten Jahr über die in diesen Fragen erreichten Fortschritte zu berichten."

In Ausführung dieses Auftrages gibt die Bundesregierung den folgenden Bericht:

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen — 320.10 TUR — vom 1. Dezember 1982 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 5. Juni 1981 — Drucksache 9/531.

I.

1. Am 12. September 1980 übernahmen in der Türkei die Streitkräfte die Macht. Seither wurde die staatliche Macht von dem nationalen Sicherheitsrat (NSR), den Oberbefehlshabern der vier Teilstreitkräfte unter Vorsitz des ersten Generalstabschefs General Evren, ausgeübt. Der NSR nahm die oberste legislative und exekutive Gewalt in Anspruch. In der Exekutive unterstützte ihn die von ihm eingesetzte Zivilregierung, in der Legislative seit 23. Oktober 1981 die Beratende Versammlung.

2. Ende 1981 hat sich die türkische Staatsführung auf einen Zeitplan zur Wiederherstellung der Demokratie festgelegt. In seiner Ansprache zum Jahreswechsel am 30. Dezember 1981 kündigte General Evren die Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs durch die Beratende Versammlung bis Ende Sommer 1982 und ein Referendum über den Verfassungsentwurf bis Ende November 1982 an. Nach diesem Zeitplan sollten die Parlamentswahlen im Herbst 1983, spätestens im Frühling 1984 stattfinden.

   Dieser Zeitplan ist bisher eingehalten worden: Die Beratende Versammlung hat am 23. September 1982 den am 17. Juli von ihrem Verfassungsausschuß veröffentlichten Verfassungsentwurf mit Änderungen verabschiedet und dem NSR zugeleitet. Auf dieser Grundlage entstand der Verfassungsentwurf des NSR vom 19. Oktober 1982. Die Verfassung wurde am 7. November 1982 in einer Volksabstimmung, an der 90 v. H. der Stimmberechtigten teilgenommen haben, mit 91,5 v. H. der abgegebenen Stimmen angenommen.

   Bei der Bewertung dieses Ergebnisses ist zu berücksichtigen:

   — Es bestand ein Verbot, für Nein-Stimmen zu werben.

   — Eine Alternative wurde in der Volksabstimmung nicht angeboten.

   — Während der zwei Wochen vor der Abstimmung bestand ein Verbot, an den Übergangsbestimmungen in der Verfassung und an den Reden des Staatschefs zur Erläuterung der Verfassung Kritik zu üben.

   — An der vorausgegangenen intensiven öffentlichen Diskussion zwischen 17. Juli und 24. Oktober 1982, in die auch die Person von General Evren einbezogen war, durften sich die führenden Persönlichkeiten der aufgelösten politischen Parteien nicht beteiligen; zu ihnen durfte auch keine Verbindung aufgenommen werden; Meinungsäußerungen durften auf die früheren Parteien keinen Bezug nehmen.

   — Das Referendum war mit der Wahl des Staatspräsidenten verbunden, der persönliches Ansehen bei der türkischen Bevölkerung genießt.

   — Kurz vor der Volksabstimmung belebten Anschläge auf türkische Einrichtungen im Ausland die Angst vor Terrorismus wieder.

   Die Tatsache, daß sich die große Mehrheit der türkischen Wähler für die Annahme der Verfassung ausgesprochen hat, wird aber auch von Kritikern der Verfassungsentwürfe in der Türkei öffentlich anerkannt:

   Die Zeitung „Cumhuriyet" (Ecevit nahestehend) kommentiert am 9. November:

   > „ein weiterer Schritt auf dem Wege zu einer bürgerlichen Regierung ... die türkische Nation hat die Verfassung mit überwältigender Mehrheit angenommen. Es ist zwar ernüchternd festzustellen, daß die Opposition zum Entwurf 10% nicht überstieg, aber wir dürfen niemals vergessen, daß Demokratien auch Recht für Minderheiten bieten. Wir beginnen einen neuen Weg."

   Die Zeitung „Tercüman" (Demirel nahestehend) kommentiert am selben Tag:

   > „Nach zwei Jahren des Wartens darf die Nation nun einiges erwarten. Viele wichtige Gesetzgebungsvorhaben harren der Vollendung, ein Parlament muß geschaffen werden und das Militär wartet auf die Rückkehr in die Kasernen, um sich seiner eigentlichen Aufgabe, nämlich der Verteidigung des Landes, zu widmen."

   Als Vertreter der Parlamentarischen Versammlung des Europarats haben die Abgeordneten Dr. Bardens, MdB, und van den Bergh (Niederlande) den Wahlvorgang beobachtet. Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Korrektheit des Abstimmungsvorgangs haben die Beobachter nach Kenntnis der Bundesregierung nicht geäußert.

3. Die Verfassung ist mit Verkündung in dem Staatsanzeiger am 9. November 1982 in Kraft getreten. Artikel 177 trifft jedoch umfangreiche Vorbehaltsregelungen. Nicht in Kraft getreten sind gemäß Artikel 177 a) und b) z. B.:

   a) persönliche Freiheitsrechte,

   b) Pressefreiheit,

   c) Versammlungsfreiheit,

   d) arbeitsrechtliche Bestimmungen (Streikrecht, Aussperrung),

   e) Bestimmungen über die Freiheit der politischen Betätigung und über politische Parteien,

   f) Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht.

   Die Rechte unter a) bis d) sollen mit der Verabschiedung der entsprechenden Gesetze, spätestens jedoch mit dem Zusammentritt des Parlaments, die Rechte unter e) bis f) mit der Veröffentlichung eines Parteien- bzw. Wahlgesetzes in Kraft treten. Gemäß Artikel 8 der Übergangsbestimmungen sollen alle Ausführungsgesetze von der Beratenden Versammlung erlassen werden, spätestens jedoch von dem gewählten Parlament binnen eines Jahres nach dessen Zusammentritt.

Ebenfalls nicht in Kraft getreten sind gemäß Artikel 177 c die Bestimmungen über die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, die gemäß Artikel 7 bei der Großen Türkischen Nationalversammlung liegen soll. Aufgrund der Vorbehaltsregelung des Artikels 177 in Verbindung mit Artikel 1 der Übergangsbestimmungen verbleibt die gesetzgebende Gewalt bis zum Zusammentreten des Präsidiums der Nationalversammlung nach den ersten Wahlen beim NSR. Der NSR ist also weiterhin oberstes gesetzgebendes Organ. Die ausführende Gewalt liegt gemäß Artikel 8 der Verfassung bei dem Präsidenten der Republik und dem Ministerrat. Nach Artikel 1 der Übergangsbestimmungen hat mit der Verkündung der Verfassung am 9. November 1982 der Vorsitzende des NSR das Präsidentenamt übernommen. Gleichzeitig bleibt er jedoch bis zum Zusammentreten der Nationalversammlung und ihres Präsidenten Vorsitzender des NSR.

II.

Hinsichtlich der Erwartungen des Deutschen Bundestages an die türkische Staatsführung ergibt sich im Lichte der geschilderten Entwicklung im einzelnen das folgende Bild:

1. (Der Deutsche Bundestag erwartet von der derzeitigen Staatsführung) „im Sinne der Zusagen an das türkische Volk die Festlegung eines Zeitplans, der die möglichst baldige Rückkehr zu einer funktionsfähigen Demokratie sicherstellt“.

Dieser Erwartung hat die türkische Staatsführung am 30. Dezember 1981 (Festlegung eines Zeitplans) entsprochen. Die Parlamentswahlen sollen danach im Herbst 1983, spätestens aber im Frühjahr 1984 abgehalten werden. Die verfassungsmäßigen Voraussetzungen hierfür sind seit dem Inkrafttreten der Verfassung am 9. November 1982 gegeben. Zur Durchführung der Wahlen bedarf es noch der Verabschiedung eines Parteien- und Wahlgesetzes. Nach Darstellung von Staatspräsident Evren gegenüber Bundesminister Genscher am 20. November 1982 kann damit in den Frühjahrsmonaten 1983 gerechnet werden.

2. (Der Deutsche Bundestag erwartet) „die baldige Wiederherstellung der freien Betätigungsrechte für politische Parteien und Gewerkschaften“.

a) Politische Parteien

Die Parteien, deren Tätigkeit im September 1980 suspendiert wurde, sind am 16. Oktober 1981 aufgelöst, ihr Vermögen ist konfisziert worden. Von den Strafverfahren gegen Führer der im letzten Parlament vertretenen Parteien sind noch die gegen Türkes, Nationale Bewegungspartei, und Erbakan, Nationale Heilspartei, anhängig. Die Verfassung vom 7. November 1982 sieht „politische Parteien“ als „unverzichtbare Elemente des demokratischen und politischen Lebens“ an (Artikel 68 Abs. 2). Das Recht zur Gründung von Parteien wird gewährleistet (Artikel 68 Abs. 3). Diese Rechte sollen gemäß Artikel 177 allerdings erst mit der Veröffentlichung eines Parteiengesetzes in Kraft treten. Nach Artikel 68 und 69 der Verfassung findet das freie Betätigungsrecht der — noch zu gründenden — Parteien seine Schranke am Schutz der Einheit des Staates, der Menschenrechte, der nationalen Souveränität und der Grundsätze der demokratischen und säkulären Republik. Parteien dürfen nicht die Herrschaft einer Klasse, Gruppe oder eine Diktatur anstreben. Auslandsaktivitäten, die Errichtung von Hilfsorganisationen, Zusammenarbeit mit Gewerkschaften, Genossenschaften, Berufsorganisationen sind den Parteien untersagt. Sie dürfen weder von diesen Organisationen noch vom Ausland materiell unterstützt werden. Ihre interne Organisation und ihre politischen Entscheidungen dürfen nicht demokratischen Grundsätzen zuwiderlaufen.

b) Gewerkschaften

Die Verfassung sieht Freiheit der Gründung von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen vor (Artikel 51), ferner Tarifhoheit der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen (Artikel 53) sowie das Streik- und Aussperrungsrecht (Artikel 54). Diese Verfassungsrechte sollen erst mit der Verabschiedung von Ausführungsgesetzen, spätestens mit dem Zusammentreten des Parlaments in Kraft treten (Artikel 177). Gegenwärtig sind daher Streiks und Aussperrungen nach wie vor verboten. Dieses Verbot besteht in 10 von 67 Provinzen bereits seit 1978.

Die Tarifhoheit verbleibt bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetze bei der obersten staatlichen Schlichtungsbehörde. Diese revidiert oder verlängert laufende Tarifverträge. Bisher sind 2 600 Tarifverträge überprüft worden und Regelungen zum Kündigungsschutz ergangen.

Dem größten und einzigen dem IBFG angeschlossenen Dachverband türkischer Gewerkschaften Türk-Is (1,2 Mio. Mitglieder) sind seit der Machtübernahme durch die Militärs folgende Betätigungsmöglichkeiten geblieben: Die Gewerkschaftszentralen halten nach behördlicher Genehmigung Generalversammlungen ab. Sie nehmen vor Behörden und Gerichten gesetzliche und tarifvertragliche Rechte der Arbeitnehmer wahr. Arbeitnehmervertreter beteiligen sich am innerbetrieblichen Entscheidungsprozeß zu Fragen der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Urlaubsregelung, bei Verfahren zur Vergabe von Arbeitsplätzen und bei Disziplinarmaßnahmen. Sie gehören auch der Kommission zur Festsetzung der Mindestlöhne sowie der obersten Schlichtungsbehörde an. Die Gewerkschaften können sich zur Wahrung der gesetzlichen oder tarifvertraglichen Rechte ihrer Mitglieder an die Justiz oder an die Behörden wenden. Sie können Kritik und Information über die Medien vortragen. Sie werden teilweise von der Regierung konsultiert.

Die Betätigung der Gewerkschaftsdachverbände DISK (500 000 Mitglieder, linksstehend), MISK (60 000 Mitglieder, rechtsradikal) und Hak-Is (ca. 20 000 Mitglieder, islamisch-fundamentalistisch) ist dagegen seit September 1980 suspendiert. Ihre formelle Auflösung wird von der Staatsanwaltschaft gefordert. Gegen 52 führende Mitglieder von DISK sowie führende Mitglieder von MISK und Hak-Is

sind Strafverfahren anhängig. Im Gegensatz zu den DISK-Funktionären sind die führenden Funktionäre von MISK und HAK-Is nicht inhaftiert. Die Anklage wirft den DISK-Funktionären vor, gegen die Artikel 141, 142 und 146 des türkischen Strafgesetzbuches von 1962 verstoßen zu haben. Artikel 141 und 142 stellen die Errichtung und Propagierung der Diktatur einer Gesellschaftsklasse über eine andere unter Strafe. Artikel 146 sieht die Todesstrafe für diejenigen vor, die mit Gewalt versuchen, die Verfassung der türkischen Republik ganz oder teilweise zu ändern.

Der Prozeß, an dem u. a. Amnesty International, der IBFG, der EGB und die IAO als Beobachter teilgenommen haben, wird sich wahrscheinlich noch über ein halbes bis ein ganzes Jahr hinziehen. Die endgültigen Strafanträge werden erst am Ende der Hauptverhandlung gestellt. Die türkische Regierung, der die Beunruhigung in westlichen Ländern über diese Prozesse wiederholt nahegelegt wurde, hat erklärt, daß die Beschuldigten nicht wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit, sondern wegen Straftaten verfolgt würden, die unter das schon vor dem 12. September 1980 bestehende türkische Strafgesetz fallen. Sie hat auch darauf hingewiesen, daß der Staatsanwalt, der im Rahmen des türkischen Justizsystems unabhängig gegenüber der Exekutive sei, seit jeher zu Verhandlungsbeginn die Höchststrafe für jeden Beschuldigten nenne. Es trifft zu, daß die Urteile der Gerichte oft wesentlich unter den zu Schluß der Verhandlung eingebrachten Anträgen der Staatsanwaltschaft bleiben, wie sich u. a. bei dem Strafprozeß gegen Angehörige der Lehrer-Vereinigung TÖB Ende Dezember 1981 gezeigt hat (12 Freisprüche, 4 Funktionäre zu 1 Jahr; 10 zu 5; 31 zu 8; 5 zu 9 Jahren Gefängnis verurteilt. Der Staatsanwalt hatte für alle Freiheitsstrafen zwischen 5 und 15 Jahren beantragt.)

3. (Der Deutsche Bundestag erwartet) „Die baldige Wiederherstellung der vollen Pressefreiheit".

Die Pressefreiheit war bis Anfang August 1982 durch das Dekret Nr. 52 eingeschränkt, mit dem öffentliche Erklärungen politischen Inhalts ebenso untersagt wurden, wie „Diskussionen über Verbote und Anordnungen der Kommandeure des Ausnahmezustandes, und zwar gleichgültig in welcher Form". Seine Anwendung hat zum kurzfristigen Verbot von Zeitungen („Cumhuriyet", „Tercüman", „Günes" u. a.) und zur vorübergehenden Verhaftung von Journalisten geführt. Aufgrund des Dekrets wurde auch der frühere MP Ecevit zweimal verurteilt. Von Dezember 1981 bis Februar 1982 hat er zwei Monate einer ursprünglich auf vier, später auf drei Monate festgesetzten Freiheitsstrafe verbüßt, vom 20. August bis 15. Oktober eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten und 27 Tagen, auf die die Untersuchungshaft eines anderen Verfahrens angerechnet wurde.

Dekret Nr. 52 und seine Ergänzung durch Dekret Nr. 65 sind am 4. August 1982 durch Dekret Nr. 70, ergänzt durch Dekret Nr. 71 vom 19. Oktober 1982, abgelöst worden. Dekret Nr. 70 hatte eine weitgehende Diskussion zur Verfassung zugelassen, die anschließend durch Dekret Nr. 71 wieder empfindlich eingeschränkt wurde.

Nach Artikel 28 der Verfassung 1982 ist die Presse „frei und kann nicht zensiert werden". Zeitungen und Zeitschriften können unter bestimmten Voraussetzungen konfisziert, vorübergehend verboten oder ihr Vertrieb untersagt werden. In jedem Falle bedarf es jedoch einer gerichtlichen Entscheidung innerhalb 24 Stunden nach der Verbotsmaßnahme.

Artikel 28 soll gemäß Artikel 177 mit der Verabschiedung von Ausführungsgesetzen, spätestens jedoch mit dem Zusammentreten des Parlaments in Kraft treten.

4. (Der Deutsche Bundestag erwartet) „Die alsbaldige Abschaffung der Regelung des derzeitigen Ausnahmezustandes, wonach Festgenommene u. a. erst nach 90 Tagen ihrem Richter vorgeführt werden müssen".

Im September 1981 ist diese Frist auf 45 Tage herabgesetzt worden (vor dem 12. September 1980 und bis Anfang Oktober 1980 betrug sie 30 Tage). Nach Artikel 19 der Verfassung 1982 muß ein Festgenommener binnen 48 Stunden oder, im Falle von Bandendelikten, innerhalb von 15 Tagen dem nächstgelegenen Gericht vorgeführt werden. Auch diese Bestimmung zählt zu den Grundrechten, die gemäß Artikel 177 noch nicht in Kraft getreten sind.

5. (Der Deutsche Bundestag erwartet) „Die Überprüfung aller Foltervorwürfe und die Bestrafung aller der Beteiligung an Folterungen Überführten".

Schon vor der Machtübernahme durch das Militär am 12. September 1980 gab es Behauptungen, daß in türkischen Gefängnissen gefoltert wird. Foltervorwürfe waren in den Jahren 1978 und 1979 selten, stiegen aber parallel zur Zunahme politischer Gewalttätigkeit in der Türkei mit der zweiten Jahreshälfte 1979 an[1]). Inzwischen freigelassene Häftlinge, u. a. DISK-Mitglieder, bestätigen, gefoltert worden zu sein, und zwar durch die Polizei und unmittelbar nach ihrer Verhaftung; demgegenüber sei die Behandlung im Militärgewahrsam korrekt.

Folter war nach Artikel 14 der türkischen Verfassung von 1961 verboten, sie ist es auch nach der Verfassung von 1982 (Artikel 17 Abs. 3).

Nach von der Botschaft Ankara übermittelten Angaben der türkischen Regierung sind bis 4. Oktober 1982 540 Verfahren wegen Foltervorwürfen eingeleitet worden, 316 werden noch bearbeitet, 171 wurden eingestellt und 16 abgeschlossen. In 37 Fällen wurde Anklage erhoben. 17 Angeklagte sind inhaftiert. Urteile gegen 49 Sicherheitsbeamte liegen vor. Davon wurden 34 freigesprochen, 15 zu Freiheitsstrafen verurteilt. Mitte August hat der Militärstaatsanwalt von Ankara, der Anzeige eines türkischen Rechtsanwaltes folgend, ein Ermittlungsverfahren gegen den stellvertretenden Polizeipräsidenten von Ankara und drei weitere Polizeibeamte wegen Folterung von Häftlingen eingeleitet.

Einem Beschluß des Obersten Militärgerichtes zufolge dürfen Beweise, die allein auf Aussagen von

[1]) (vgl. hierzu auch Gutachten der Rechtskommission der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Situation in der Türkei, Berichterstatter MdB Bardens, Dok. 4849 vom 27. Januar 1982 Ziffer 6)

Angeklagten während der Verhöre in der Generaldirektion für Sicherheit zurückgehen, nicht mehr zum Nachteil der Angeklagten verwendet werden.

Bereits bei seinem ersten Besuch in Ankara am 5./6. November 1981 hat Bundesminister Genscher ebenso wie EG-Präsident Tindemans am 19. März 1982 auf die Erwartungen der europäischen Länder insichtlich des Schutzes der Menschenrechte in der Türkei besonders hingewiesen.

Entsprechende Zusicherungen wurden wiederholt von der türkischen Staatsführung — etwa von Staatschef Evren gegenüber der Delegation des Europarates im Januar 1982 — abgegeben.

Bundesminister Genscher hat außerdem bereits im Dezember 1980 gegenüber der türkischen Regierung die menschenrechtliche Problematik der Vollstrekkung von Todesurteilen angesprochen. Seit der militärischen Machtübernahme sind der Bundesregierung 21 vollstreckte Todesurteile bekanntgeworden.

6. (Der Deutsche Bundestag erwartet) „Die Gewährung von Ausreisemöglichkeit für demokratische Politiker und das Recht auf weitere politische Betätigung für die derzeitigen Parlamentarier".

Neben der Paßverweigerung gegenüber dem ehemaligen Ministerpräsidenten Ecevit wurde im Juni 1982 im Zusammenhang mit einem inzwischen abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ein Ausreiseverbot für 133 Abgeordnete der Republikanischen Volkspartei bekannt. Von einer allgemeinen Ausreisebeschränkung für demokratische Politiker kann nach Kenntnis der Bundesregierung jedoch nicht gesprochen werden. Bekanntgeworden sind z. B. Auslandsreisen des früheren Außenministers und letzten amtierenden Staatsoberhaupts Caglayangil.

Artikel 23 der Verfassung 1982 garantiert die Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit und läßt Einschränkungen nur aufgrund der wirtschaftlichen Bedingungen in der Türkei, staatsbürgerlicher Verpflichtungen oder aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen oder Verfolgung zu.

Die Verfassung 1982 garantiert das Recht auf politische Betätigung (Artikel 67). Das Inkrafttreten dieser Bestimmung ist gemäß Artikel 177 von der Verabschiedung eines Parteien- und Wahlgesetzes abhängig. Parteipolitische Betätigung bleibt bis zu diesem Zeitpunkt allen türkischen Staatsangehörigen untersagt (Dekrete Nr. 70, 71). Im übrigen gilt dieses Recht nach Artikel 4 der Übergangsbestimmungen für frühere Politiker nur eingeschränkt: Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, geschäftsführende Stellvertreter, Generalsekretäre und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder der zentralen Exekutivkomitees und ähnlicher Organe, die diese Ämter am 1. Januar 1980 und später bekleideten, dürfen bis zum 7. November 1992 keine politischen Parteien gründen, nicht Mitglieder in Parteien werden oder für irgendeine Wahl, auf nationaler oder lokaler Ebene, kandidieren. Die Abgeordneten oder Senatoren, die am 1. Januar 1980 als Mitglieder politischer Parteien ein Mandat ausübten, dürfen bis 7. November 1987 keine neue Partei gründen oder dem Vorstand einer Partei angehören. Sie können jedoch bei Wahlen kandidieren. Gleiches gilt für Abgeordnete und Senatoren, die wegen Verbrechen gegen den Staat verurteilt oder angeklagt wurden.

7. (Der Deutsche Bundestag hat außerdem die Erwartung ausgedrückt,) „Daß die jetzige militärische Staatsführung der Türkei ihre Macht, wie schon zweimal in den letzten 20 Jahren nach Wiederherstellung der inneren Sicherheit baldmöglichst in die Hände einer freigewählten demokratischen Regierung zurückgeben wird".

a) Mit dem für 1983/84 in Aussicht genommenen Zusammentreten der Türkischen Großen Nationalversammlung nach den Parlamentswahlen soll der NSR seine Befugnisse als oberstes legislatives und exekutives Organ verlieren. Er wird für sechs Jahre den Status eines „Präsidialrats" erhalten, dem Gutachterfunktion gegenüber dem Präsidenten zukommt (Übergangsregelung; Artikel 2).

b) Die Übergangsbestimmungen (Artikel 9) räumen dem ersten Präsidenten die Sonderstellung eines Hüters der Verfassung ein: Sein Veto gegen eine vom Parlament beschlossene Verfassungsänderung kann nur mit $^{3}/_{4}$-Mehrheit im Parlament ausgeräumt werden. Die folgenden Präsidenten haben ein weniger starkes Wächteramt: Sie können eine — mit $^{2}/_{3}$-Mehrheit des Parlaments beschlossene — Verfassungsänderung einem Referendum unterwerfen (Artikel 175). Die weiteren Befugnisse des ersten Präsidenten, der in Abweichung von Artikel 102 der Verfassung durch Volksabstimmung gewählt wurde, entsprechen denen der nachfolgenden Präsidenten: Insbesondere ernennt er den Ministerpräsidenten (Artikel 109), der vor Ablauf seiner Amtszeit jedoch nur durch das Parlament gestürzt werden kann (Artikel 99, 110, 111). Der Präsident hat aber das Recht, Neuwahlen anzuordnen, wenn die Regierung erfolglos um ein parlamentarisches Vertrauensvotum nachsucht oder das Parlament ihr das Mißtrauen ausspricht und eine Regierung nicht innerhalb von 45 Tagen gebildet wird (Artikel 116, 77).

c) Die innere Sicherheit ist nach Auffassung der türkischen Militärregierung noch nicht voll wiederhergestellt; sie hat die Verwirklichung des Zeitplans für die Wiedereinführung der Demokratie nicht hiermit verknüpft. In den 22 Monaten vor dem 12. September 1980 hatte es nach Angaben der türkischen Regierung gegenüber der Botschaft Ankara 3 710 Todesopfer des Terrorismus gegeben, vom 12. September 1980 bis zum 11. August 1982 noch 357, von denen 60 auf die Zeit seit 12. September 1981 entfallen. Die Zahl der Terrorismusopfer ist nach diesen Angaben also anhaltend rückläufig. Minsterpräsident Ulusu hat am 21. Dezember 1981 vor der Beratenden Versammlung erklärt, daß seit dem 12. September 1980 über 85 000 Gewehre, 700 000 Pistolen und Maschinenpistolen, über 5 Mio. Patronen, 33 Raketenabschußrampen und 77 Raketen, 5 Flaks und 84 Funkstationen sowie 2 Mörser sichergestellt wurden.

Weitere Funde von Waffen werden noch immer gemeldet.

III. Bewertung und Schlußfolgerungen für die Türkei-Hilfe

1. Bei einer Bewertung der geschilderten Entwicklung für die Politik der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Türkei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

   — die Türkei ist ein wichtiger Partner der Bundesrepublik Deutschland. Im Rahmen der Atlantischen Allianz ist sie unser Verbündeter. Ihre Rolle als Stabilitätsfaktor an der Süd-Ost-Flanke der NATO hat in den letzten Jahren infolge der Entwicklung im Nahen und Mittleren Osten weiter an Bedeutung gewonnen.

     Die Türkei ist Mitglied des Europarats und als assoziierter Staat der Europäischen Gemeinschaft verbunden.

   — Aus der gemeinsamen Mitgliedschaft im Bündnis und im Europarat erwächst die Legitimation der Bundesregierung, zu der Lage und der Entwicklung in der Türkei Stellung zu nehmen.

   — Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei besteht eine traditionelle Freundschaft. Die Bindungen zur Türkei haben durch die 1,6 Mio. türkische Staatsbürger, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, eine zusätzliche Dimension erhalten.

2. Deshalb kann die Bundesregierung gegenüber dem Weg, den die Türkei nimmt, nicht gleichgültig sein. Die politische Entwicklung in der Türkei hat nachhaltige Auswirkungen auf das deutsch-türkische Verhältnis gehabt. Kritik — auch maßvolle Kritik — an der türkischen Staatsführung wurde vielfach als Abwendung zu einer Zeit interpretiert, in der die Türkei unseres Beistandes besonders bedurfte. Ähnliches gilt für die Auswirkungen notwendiger ausländerpolitischer Beschränkungen und der öffentlichen Diskussion der Ausländerproblematik in der Bundesrepublik Deutschland.

   Zur Lösung schwieriger, die Interessen der Bundesrepublik Deutschland betreffender Fragen bleibt die Bundesregierung auf die Kooperationsbereitschaft der Türkei angewiesen. Dies gilt besonders hinsichtlich der Regelung der Freizügigkeitsfrage im Rahmen des Assoziationsverhältnisses zur Europäischen Gemeinschaft.

   Der Bundesminister des Auswärtigen hat zu diesem Problemkreis am 20. November 1982 in Ankara mit Präsident Evren, Ministerpräsident Ulusu und Außenminister Türkmen ausführliche Gespräche geführt.

   Zur Stellung der türkischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland hat der Bundesminister den Willen der Bundesregierung unterstrichen, keinen Türken gegen seinen Willen zum Verlassen unseres Landes zu zwingen. Er hat die Bereitschaft der Bundesregierung erklärt, Gespräche mit der türkischen Regierung darüber aufzunehmen, wie türkischen Staatsangehörigen durch Regelungen für die Geltendmachung ihrer gegenüber der deutschen Sozialversicherung erworbenen Ansprüche die freiwillige Rückkehr in die Türkei erleichtert werden kann.

   Der Bundesminister hat die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Probleme dargelegt, die sich aus der großen Anzahl der türkischen Gastarbeiter in Deutschland ergeben. Er machte deutlich, daß die Aufnahmefähigkeit der Bundesrepublik Deutschland mit 4,6 Mio. Ausländern, darunter 1,6 Mio. türkischen Staatsangehörigen, erschöpft sei. Die türkische Seite hat für diese Sorge Verständnis gezeigt.

   Der Bundesminister hat im Einvernehmen mit der türkischen Seite öffentlich festgestellt, daß die Anwendung der Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitskräfte gemäß dem Assoziationsabkommen zwischen der Türkei und der EG und dem Zusatzprotokoll auch den wirtschaftlichen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Hauptaufnahmeland türkischer Gastarbeiter in der EG, angepaßt werden muß. Beide Seiten waren sich einig, daß bei der Anwendung dieser Bestimmung abträgliche Auswirkungen zu vermeiden sind.

3. Die Politik der Bundesregierung gegenüber der Türkei hat folgende Zielsetzungen:

   — die Gewährleistung der Grund- und Freiheitsrechte und der Schutz der Menschenrechte in der Türkei;

   — die Wiederherstellung der Demokratie in der Türkei; die Einbeziehung der Türkei in die gemeinsame Verantwortung und in das gemeinsame Wertesystem des Westens ist nach Auffassung der Bundesregierung der richtige Weg, um die Entwicklung zur Demokratie zu fördern und um dem Westen die Loyalität eines stets zuverlässigen Bündnispartners zu erhalten. Die Bundesregierung ist bereit, der Türkei hierbei die erforderliche Hilfestellung zu geben. Dies kommt auch in der deutsch-amerikanischen Erklärung anläßlich des Besuches des Bundeskanzlers in Washington am 15. November 1982 zum Ausdruck;

   — die Erhaltung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in der Türkei; hierzu wird die Türkei auch weiterhin der Hilfe ihrer Partner in der OECD bedürfen.

     Die um die Jahreswende 1979/80 fast aussichtslos erscheinende Wirtschaftslage der Türkei hat sich inzwischen gebessert. Seit Anfang 1981 konnte die Inflationsrate von mehr als 100 v. H. auf 30 v. H. reduziert, das Bruttosozialprodukt um 4 v. H. gesteigert, der Export von Industrieerzeugnissen verdoppelt und die Zahlungsbilanzlücke verringert werden. Eine seit Jahren geplante Steuerreform, deren Verabschiedung im Parlament durch Blockierung des Gesetzgebungsverfahrens immer wieder gescheitert war, wurde eingeleitet. Sie soll eine gerechtere Einkommensbesteuerung gewährleisten. Ebenfalls begon-

nen wurde ein Sanierungsprogramm für die defizitär arbeitenden Staatsbetriebe.

Die türkische Regierung hat gegenüber dem IWF ihre Absicht bekundet, die Wirtschaftssanierungspolitik konsequent fortzusetzen.

4. a) Die Erwartungen des Deutschen Bundestages an die Türkei, wie sie in der Resolution vom 5. Juni 1981 zum Ausdruck kamen, sind bisher nur teilweise erfüllt worden.

Dies gilt insbesondere für die Grund- und Freiheitsrechte, die zwar von der Verfassung 1982 gewährleistet werden, jedoch noch nicht in Kraft sind, solange die entsprechende Gesetzgebung nicht verabschiedet ist.

Dies gilt auch für die vielen ungelösten Menschenrechtsfälle.

Auch die Auflösung der Parteien, die Prozesse gegen ehemalige Gewerkschafter und der Ausschluß demokratischer Politiker, die zwischen dem 1. Januar und 12. September 1980 eine Führungsposition innehatten, von politischer Betätigung für 10 bzw. von der Wahrnehmung bestimmter politischer Rechte für fünf Jahre, sind zu bedauern und abzulehnen. (Hiervon betroffen dürften etwa 100 Personen sein.)

b) Mit dem Inkrafttreten der Verfassung vom 9. November 1982 hat der Zeitplan für eine Rückkehr der Türkei zur Demokratie eine Konkretisierung erfahren. Die türkische Führung hat sich damit für den Zeitraum bis zur Abhaltung freier Wahlen selbst politische und zeitliche Maßstäbe gesetzt. Abzuwarten bleibt die Entwicklung der Verfassungswirklichkeit und der Verwirklichung rechtsstaatlicher Garantien. Abzuwarten bleibt insbesondere, ob die Wahlen im Oktober 1983 abgehalten werden, wie dies von der türkischen Führung trotz der bis zum Frühjahr 1984 gesetzten Frist als wünschenswert erklärt worden ist.

Das gleiche gilt für die Entwicklung des Parteienwesens und die Möglichkeit eines ungehinderten Wahlkampfes.

Die Bundesregierung gibt der Erwartung Ausdruck, daß im Laufe des Jahres 1983 die dafür erforderlichen Schritte erfolgen werden.

5. Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag zugesagt, über die Fortführung der Türkeihilfe im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages zu entscheiden. In dem Bestreben, eine Entwicklung in der Türkei entsprechend den obengenannten Zielen und Erwartungen zu fördern, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß folgende Maßnahmen in Kürze getroffen werden sollten:

a) *Zusage der Wirtschaftshilfe 1982 an die Türkei*

Die Bundesregierung hat als Wirtschaftshilfe für die Türkei für 1982 413,5 Mio. DM vorgesehen.

Davon entfallen
— 130 Mio. DM auf FZ-Projekthilfe,
— 264,5 Mio. DM auf projektbezogene Soforthilfe,
— 19 Mio. DM auf Reintegrationshilfe (Förderung der Rückkehr türkischer Arbeitnehmer).

Die Bundesregierung gibt diese Hilfe im Rahmen der seit 1979 laufenden OECD-Sonderhilfsaktion, deren Mitinitiator sie ist. Die Hilfe der OECD-Länder belief sich von 1979 bis 1981 auf 3,1 Mrd. Dollar. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach den USA zweitgrößter Geber.

Für 1982 haben die USA 350 Mio. Dollar, Italien 120 Mio. Dollar und Belgien ca. 6,5 Mio. Dollar an Hilfe bereits zugesagt. Andere Länder (z. B. Japan, Frankreich, wohl auch Großbritannien) haben erkennen lassen, daß sie ihre Zusage von unserer Entscheidung abhängig machen.

Die von der Bundesregierung vorgesehene diesjährige deutsche Hilfe ist nach Höhe und Zusammensetzung erforderlich und entspricht dem türkischen Bedarf. Sie sollte spätestens auf der jetzt für den 20. Dezember 1982 angesetzten Türkei-Sitzung der OECD angekündigt werden können; sie müßte bis Ende 1982 haushaltswirksam gebunden werden. Mit einem Pro-Kopf-Einkommen von 1 460 Dollar (1980) ist die Türkei in Europa mit Abstand das ärmste Land. Aber auch weltweit gehört sie zu den hilfsbedürftigen Entwicklungsländern. Zur Schaffung einer modernen Industriestruktur ist sie dringend auf Entwicklungshilfe angewiesen.

Bei der Projekthilfe hat der Energiebereich wie in den früheren Jahren Vorrang. Die Projekthilfe soll 1982 dem im Bau befindlichen Großprojekt Elbistan (Braunkohlebergbau und Wärmekraftwerk) sowie sieben Zementfabriken (Umstellung von Öl auf Kohle) zugute kommen. Damit soll längerfristig der Erdölimportbedarf der Türkei verringert werden.

Unsere Soforthilfe wurde in den vergangenen Jahren zur Entlastung der stark defizitären türkischen Zahlungsbilanz als sogenannte Warenhilfe sofort ausgezahlt. Nach den Berechnungen der OECD wird die Zahlungsbilanz der Türkei aufgrund der konsequenten Sanierungspolitik der türkischen Regierung dieses Jahr erstmalig wieder positiv sein. In jedem Fall muß jedoch in den nächsten Jahren wieder mit einem erhöhten Devisenbedarf der Türkei gerechnet werden, weil auf das Land hohe Rückzahlungsverpflichtungen (Auslandsverschuldung über 20 Mrd. Dollar) zukommen und angesichts des hohen Investitionsrückstandes der türkischen Volkswirtschaft mit einem gesteigerten Bedarf an Investitionsgüterimporten gerechnet werden muß.

Deshalb ist es richtig, daß auch dieses Jahr unsere Soforthilfe beibehalten wird. Im Unterschied zu den Vorjahren kommt es diesmal jedoch nicht auf die sofortige Auszahlung an. Die Soforthilfe soll vielmehr für weitere Projekte der Energieversorgung (Kohlekraftwerke Seyitömer und Orhaneli) zugesagt werden.

Der verstärkte Einsatz der Soforthilfemittel für Vorhaben zur Eigenversorgung im Energiebereich entspricht einer Empfehlung des Haushaltsausschusses.

b) *Fortsetzung der NATO-Verteidigungshilfe durch Gewährung einer 13. Tranche*

Die zwölfte 18monatige Tranche unserer NATO-Verteidigungshilfe für die Türkei läuft zum Jahresende 1982 ab. Die NATO-Verteidigungshilfe wäre deshalb ab 1. Januar 1983 durch eine weitere (13.) Tranche mit 18monatiger Laufzeit im bisherigen Umfang (130 Mio. DM) fortzusetzen. Damit soll die Modernisierung der türkischen Panzerwaffe, die Fertigstellung eines im Bau befindlichen U-Boots sowie die weitere Wartung der der Türkei von uns geschenkten Transall-Flugzeuge gewährleistet werden (die 1980 bewilligte deutsche Rüstungssonderhilfe für die Türkei läuft 1983 mit einer letzten Rate von 90 Mio. DM aus).

c) Die Entscheidung über die Fortführung der bilateralen Hilfe würde für die EG-Kommission in Brüssel ein wichtiges Signal sein, ihre bisherige Haltung zum 4. Finanzprotokoll zu überprüfen. Die Bundesregierung wird auf eine solche Überprüfung hinwirken.

6. Die Bundesregierung macht ein abschließendes Urteil über eine über die unter 5. a) und 5. b) genannten Maßnahmen hinausgehende Fortführung der wirtschaftlichen und verteidigungspolitischen Zusammenarbeit von der Entwicklung in der Türkei im Jahre 1983 abhängig.

   Sie wird deshalb im November 1983 eine abschließende Bewertung vornehmen und dem Deutschen Bundestag erneut Bericht erstatten.

   Sie wird auch dieser Bewertung die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 5. Juni 1981 zu Grunde legen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333